

23.04.21

FJ

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28870** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/28870 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wirkt und wird zukunftsfest gemacht.

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen haben einmal mehr den Blick geschärft, wie wichtig und notwendig eine gut ausgestattete und beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendhilfe ist. Sie unterstützt Familien und junge Menschen und macht Angebote von der Familienbildung über die Kita und die offene Kinder- und Jugendarbeit bis zur Jugendsozialarbeit und schließlich den Hilfen zur Erziehung. In mehr als 30 Jahren hat sich das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dabei als bürgerorientierte Rechtsgrundlage bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) modernisieren wir nun das Kinder- und Jugendhilferecht und passen es an die gesellschaftlichen Entwicklungen an. Dafür wurden die Erkenntnisse aus einem transparenten und offenen Fachdiskurs aufgegriffen.

In dem umfangreichen Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ haben über mehr als ein Jahr hinweg Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen aus ihren verschiedenen Blickwinkeln Reformbedarfe diskutiert und in vielen Aspekten auch konsentiert. Thematische Schwerpunkte waren ein besserer Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen und ihren Eltern. Zu all diesen Themenkomplexen bietet das KJSG jetzt Weiterentwicklungen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird weiter verbessert.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Absatz 3 SGB VIII). Es ist verfassungsmäßiger Auftrag des Staates, das Kindeswohl zu schützen und dafür entsprechende Angebote und Strukturen zu schaffen. Hierzu weist das SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe zu, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, sieht aber auch intervenierendes Handeln vor, wenn diese nicht bereit oder in der Lage sind, Gefahren für das Wohl ihres Kindes abzuwenden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde geprüft, ob eine engere Definition von Kindeswohlgefährdung geboten ist. Die derzeitige Gesetzesfassung arbeitet mit unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. Generalklauseln. Für diesen Ansatz spricht, dass dieser die Problematik einer zu restriktiven Konkretisierung der Begrifflichkeiten „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ vermeidet und damit eine Offenheit gegenüber den sich verändernden Wahrnehmungen der Bedürfnisse des Kindes in bestimmten Situationen und Lebenslagen zulässt.

Die Zweifel daran, ob die auseinandergehenden und divergierenden Auslegungen und unterschiedlichen Merkmalenlisten mit einer Legaldefinition beseitigt werden, konnten im Verfahren nicht ausgeräumt werden. Denn auch eine Legaldefinition müsste mit Generalklauseln und/oder Regelbeispielen arbeiten, die neue Auslegungsfragen aufwerfen würden. Außerdem kann auf valide Forschungsergebnisse zum Komplex „Kindeswohlgefährdung“ (vgl. etwa Kindler et al., Handbuch Kindeswohlgefährdung, www.dji.de) zurückgegriffen werden. Auch die Fachpraxis wie auch die Rechtsprechung haben auf der Grundlage einer Vielzahl von Fallgruppen nachvollziehbare Beurteilungskriterien entwickelt.

Zur Umsetzung der anerkannten Beurteilungskriterien hat die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Instrumente entwickelt, die den Anwenderinnen und Anwendern Orientierungen für ihr Handeln geben. Dazu zählen auch Beobachtungskataloge und Erhebungsinstrumente für das Erkennen und Einschätzen der Situation akuter Kindeswohlgefährdung. In diesem Zusammenhang ist auch die Kinderschutzleitlinie aus dem Jahr 2019 aufgrund ihrer interdisziplinären Bedeutung zu nennen. Sie ist das Ergebnis eines vierjährigen Prozesses von Vertreterinnen und Vertretern aus den

Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie und Sozialen Arbeit. Ein Ziel der Leitlinie ist es, Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu objektivieren, die Prognose im Hinblick auf eine Gefährdung des Kindes zu erstellen und diese Einschätzung sicher zu vermitteln. Die Leitlinie richtet sich u. a. an alle beteiligten Fachkräfte im Kinderschutzverfahren.

Die Frage nach dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist immer eine Einzelfallentscheidung und jeweils situativ-individuell zu beurteilen. Aufgrund der in diesem Feld stets erforderlichen Ausrichtung der Bewertung an den Gegebenheiten des Einzelfalls, bergen verbindliche Definitionen immer auch das Risiko, der Komplexität möglicher Fallgestaltungen nicht gerecht zu werden und damit einer Scheinsicherheit.

Unabhängig davon bedürfte eine Legaldefinition von Kindeswohlgefährdung einer Einbettung in eine Gesamtlösung und -struktur, die auch die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in den Blick (v. a. § 1666 BGB) nehmen müsste. Das würde bedeuten, dass auch im BGB eine entsprechende Definition erfolgen müsste. Dies könnte im Rahmen der anstehenden Reform nicht geleistet werden.

Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe setzen sich mit ihrer Fachkompetenz und ihrer Gestaltungskraft kontinuierlich dafür ein, dass Eltern sowie Kinder und Jugendliche vor allem aus belasteten Familien Schutz, Hilfe, Unterstützung und Rat bekommen. Sie tun dies mit enormen Einsatz unter nicht selten schwierigeren Bedingungen und tragen dabei eine große Verantwortung. Sie werden zu Unrecht bei öffentlichen Würdigungen und Dank oft vergessen. Deshalb danken wir an dieser Stelle ausdrücklich den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe für ihre herausragenden Leistungen – gerade auch in schwierigen Pandemie-Zeiten.

Wir halten auch mit dem KJSG am Grundsatz einer beratungsorientierten Prüfung und der Kommunikation auf Augenhöhe zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe fest. Die fachlich begründeten Strukturen eines im Grundsatz auf Vertrauensschutz und Kooperation basierenden, hilfeorientierten Kinder- und Jugendschutzes werden erhalten und gestärkt.

Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder, die vor Ort lange unentdeckt geblieben sind, haben allerdings auch weiteren Handlungsbedarf aufgezeigt. Auch Fälle von Machtmissbrauch und entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen in Einrichtungen belegen, dass stationäre Einrichtungen wirksam kontrolliert und in Extremfällen auch schnell bis hin zur Schließung sanktioniert werden müssen. Dabei kommt es auf präzise Vorgaben für Aufsichtsbehörden, Einrichtungen und Träger und ein am Kindeswohl orientiertes Prüfverfahren an. Entscheidend für einen gelingenden Kinderschutz ist die enge Zusammenarbeit aller Akteure. Deshalb werden die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen im Kinderschutz und die gegenseitige Information verbindlicher und klarer geregelt. Die Neufassung berücksichtigt auch den Wunsch der Ärzteschaft nach einer klaren Regelung, wann Ausnahmen von der Schweigepflicht angezeigt sind. Auch wird klargestellt, dass Berufsheimnisträgerinnen und -träger, die dem Jugendamt einen Verdachtsfall gemeldet haben, eine Rückmeldung erhalten und bei Bedarf in die weitere Bearbeitung einbezogen werden können.

Eine wichtige Säule des präventiven Kinderschutzes ist das Beschäftigungsverbot einschlägig vorbestrafter Personen in allen Bereichen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dies müssen haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen. Dieser Nachweis wird noch einmal aussagekräftiger, weil mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nicht nur der Strafraum erhöht, sondern auch die Tilgungsfristen im Bundeszentralregister deutlich verlängert wurden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält weiterhin auch Einträge zu Straftaten, die sich nicht gegen Kinder richten. Es ist damit aussagekräftiger als ein reines Negativattest. In diesen Fällen obliegt es den künftigen Arbeit- bzw. Engagementgebern, eine eigene Abwägung zwischen Kinderschutz und

Resozialisierungsinteresse wahrzunehmen. Die Neuregelungen des KJSG vereinfachen die datenschutzrechtlichen Regelungen zur Dokumentation der Einsichtnahme, die gerade für ehrenamtliche Vorstände von Vereinen schwer umzusetzen waren. Den Ländern und Kommunen ist es unbenommen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben praxisgerechte Umsetzungsmöglichkeiten zum Verfahren der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Ehrenamtlichen zu entwickeln. Zudem haben sich in kommunaler Verantwortung auch praktikable Verfahren entwickelt, die zur Entlastung der Vereine beitragen können (vgl. Regensburger Modell).

Mit den Neuregelungen rund um Betriebserlaubnis und Prüfrechte erhalten sowohl die Landesjugendämter als auch die Einrichtungen mehr Handlungssicherheit und Klarheit. Aufgrund der heterogenen Struktur in den Ländern sollten, wenn die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) für die Betriebserlaubnispflicht und Aufsicht über Kleinsteinrichtungen, familienanaloge Wohnformen und Erziehungsstellen, die selbstständig und nicht im Verbund unter dem Dach einer Einrichtung arbeiten, gemeinsame, übergreifende Leitlinien und Empfehlungen erarbeiten.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Ausland erhalten, erhöht der Gesetzentwurf die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen. Von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung des Kindeswohls während der Leistungserbringung im Ausland ist auch die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Informationen zu einer Auslandsmaßnahme dem überörtlichen Träger zu melden, zu denen neben Kontaktdaten und zeitlichem Rahmen der Maßnahme auch ein Nachweis über die Zustimmung des aufnehmenden Staates zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gehört. Dadurch wird Transparenz hergestellt und sichergestellt, dass bei einem Hinweis auf Missstände oder Schwierigkeiten zeitnah die wesentlichen Informationen zu der betreffenden Auslandsmaßnahme gebündelt vorliegen. Auch der Austausch zwischen örtlichem und überörtlichem Träger im Rahmen fachlicher Beratung, der insbesondere erfolgen wird, wenn dem überörtlichen Träger nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, wird dadurch erleichtert. Eine Prüfpflicht für den überörtlichen Träger insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden.

Die Hilfen für junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen (Pflegekinder, „Heimerziehung“, junge Volljährige), werden verbessert.

Junge Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend durch Hilfen zur Erziehung begleitet und unterstützt wurden, haben einen Anspruch auf selbstbestimmte, diskriminierungsfreie soziale Teilhabe am regulären Bildungs- und Ausbildungssystem. Wie bei allen anderen jungen Menschen sind Neigungen und Fähigkeiten dabei zu berücksichtigen.

Junge Menschen, die in Pflegefamilien, Wohngruppen, Einrichtungen, o. Ä. aufwachsen, müssen die Möglichkeit erhalten, zur Schule zu gehen, Abschlüsse zu machen, Freiwilligendienste zu absolvieren, zu studieren und berufliche Ausbildungen abzuschließen. Das geht nur, wenn dabei existenzielle Bedürfnisse wie z. B. Wohnen berücksichtigt werden.

Auch Hilfen zugunsten junger Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, gehören zum Angebotsspektrum der Hilfen zur Erziehung bzw. insbesondere Hilfen für junge Volljährige und sollen durch verbesserte Maßnahmen mehr in den Blick genommen werden. Die Unterstützung zum Beispiel der sogenannten „Straßenkinder“ durch Wohnangebote muss verstärkt werden. Hierbei sind regionale Modellprojekte zu bewerten und bei positiven Ergebnissen zu verstärken.

So wird die Hilfegewährung für diese Zielgruppe durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der §§ 41, 41a SGB VIII-E deutlich gestärkt. Durch die Erhöhung der Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige, die Regelung der sog. „Coming-Back-Option“, die Vorgaben für eine verbindliche Übergangsplanung sowie die verpflichtende Nachbetreuung, einschließlich regelmäßiger Kontaktaufnahmen zum jungen Menschen, kann wirkungsvoll verhindert werden, dass junge Menschen auf dem Weg in die Selbständigkeit „verloren“ gehen und in die Obdach- oder Wohnungslosigkeit abgleiten. Dabei ist die Neuregelung offen für alle Betreuungskonzepte. Maßstab ist die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen.

Für die Unterstützung der Zielgruppe bleiben zusätzlich auch weitere Leistungsträger zuständig, insbesondere diejenigen des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Auch sie stehen in der Verantwortung, junge Menschen auf dem Weg in ein selbständiges Leben zu begleiten.

Das neue KJSG stärkt die Rechte junger Volljähriger auf angemessene Hilfen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, auf Hilfestellung bei der Gestaltung von Übergängen und auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung. Gerade im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich, wie die soziale Teilhabe im Gefüge des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes gelingt. Das gilt selbstverständlich auch für junge Menschen mit Behinderungen. Mit dem Forschungsprojekt „Care Leaver Statistics“, für das der Deutsche Bundestag im Jahr 2020 Mittel bereitgestellt hat, soll nachvollzogen werden, an welchen Stellschrauben hier künftig noch nachgebessert werden muss.

Hilfen zur Erziehung können nicht durch andere Hilfen ersetzt, wohl aber mit weiteren Hilfen ergänzt werden. Das KJSG trifft dazu Klarstellungen. Hilfen zur Erziehung sind jederzeit kombinierbar mit weiteren Angeboten, z. B. der Jugendsozialarbeit. Davon unberührt müssen die gewährten Hilfen immer bedarfsgerecht sein und sie sind im Hilfeplanungsprozess dialogisch mit den Adressatinnen und Adressaten zu entwickeln. In diesen Aushandlungsprozessen ist nun auch gesetzlich vorgeschrieben, die Kommunikation mit allen Beteiligten nachvollziehbar, wahrnehmbar und verständlich zu gestalten.

Auch wenn Kinder, zeitweise oder auf Dauer, außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, bleibt die Bindung und Beziehung zu ihren leiblichen Eltern. Eltern behalten darum künftig einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Beziehungspflege zu ihren Kindern, auch wenn sie keine Personensorgeberechtigten mehr sind. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) besteht auch nach geltender Rechtslage die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Eltern und Kind. So können ggf. nicht nur Inobhutnahmen verhindert werden. Es werden ggf. auch langfristige und kostenträchtige Trennungen von Eltern und Kind vermieden.

Pflegeeltern erhalten mehr Unterstützung mit einem kontinuierlichen Beratungsanspruch. Auch für Pflegefamilien müssen Beschwerdestrukturen und Gewaltschutzkonzepte entwickelt werden.

Betroffene werden Beteiligte.

Kinder- und Jugendhilfe soll Hilfe- und Unterstützungsangebote machen und auf Augenhöhe kommunizieren. Das gelingt nur, wenn Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern mit ihren Erfahrungen und Meinungen einbezogen werden, wenn sie ihre Rechte kennen und Hilfe dabei erhalten, sie durchzusetzen. Das KJSG stärkt darum prinzipiell die Beratungs- und Beschwerderechte aller Beteiligten. Dazu zählen zum Beispiel der voraussetzungslose Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche selbst, aber auch die erweiterten Informationsrechte für Eltern und Kinder in schwierigen Krisensituationen wie etwa Inobhutnahmen.

Einen Meilenstein für die lösungsorientierte Bearbeitung von Konflikten bietet die bundesweite Pflicht, Ombudsstellen einzurichten. Ombudsstellen haben sich in vielen Bundesländern und Modellprojekten bewährt, um Konflikte zwischen den Leistungsempfängern und Jugendämtern

oder Trägern zu bearbeiten und zu lösen. Sie sind ein effektiver Weg, um Machtasymmetrien auszugleichen und Ohnmachtsgefühlen entgegenzuwirken.

Auch die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen, verbunden mit ihrer Einbindung in die Jugendhilfeplanung, fördert die Selbstermächtigung der Adressatinnen und Adressaten (vgl. § 4a – neu – SGB VIII). Das Kinder- und Jugendhilferecht nimmt damit zentrale Impulse aus der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz auf.

Es gibt jetzt einen Fahrplan für Hilfen aus einer Hand.

Mit dem Fahrplan zu Hilfen aus einer Hand setzt das KJSG den fachlich seit Langem geforderten Prozess zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Gang. Ziel ist die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe. Damit werden viele Schnittstellenprobleme gelöst, die durch Abgrenzungsprobleme z. B. zwischen geistiger und seelischer Behinderung oder durch die mangelnde Bearbeitung von Problemen im Familienalltag bei Eltern und Geschwistern von Kindern mit Behinderung entstehen.

Das KJSG stellt hierfür die Weichen und legt die Umsetzungsschritte fest. In einem weiteren, schnell zu startenden Beteiligungsprozess ist nun auszutariieren, wie der Kreis der Leistungsberechtigten definiert werden soll, wie die Ansprüche künftig ausgestaltet werden und wie die Leistungen konkret aussehen sollen.

Der Behinderungsbegriff der VN-Behindertenrechtskonvention stellt auf eine Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und umwelt- und einstellungsbedingter Faktoren ab. Er gilt auch im Kinder- und Jugendhilferecht (vgl. § 7 Absatz 2 SGB VIII-E). Im Rahmen des nach Inkrafttreten des KJSG anzustoßenden Beteiligungsprozesses muss aber insbesondere – auch auf der Grundlage der in § 107 Absatz 2 SGB VIII-E vorzunehmenden prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung – geklärt werden, nach welchen konkreten Merkmalen sich der leistungsberechtigte Personenkreis richten soll. Selbstverständlich muss sich diese Klärung an den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichten.

Die Absicherung im § 107 Absatz 2 SGB VIII-E gegen eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten gegenüber der jetzigen Rechtslage sowie der Kostenträger gegen starke Leistungsausweitungen sehen wir dabei ausdrücklich nicht als eine qualitative Festschreibung des Status quo. Ziel der Neuregelung muss eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sein. Ab dem 1. Januar 2024 sieht das KJSG als weiteren Schritt hin zu Hilfen aus einer Hand den obligatorischen Einsatz von Verfahrenslotsen vor. Sie sollen in den Jugendämtern Eltern und junge Menschen mit Behinderungen sozialgesetzbuchübergreifend beraten und bei der Antragstellung unterstützen. Es steht Kommunen und Ländern frei, Verfahrenslotsen zur Beförderung des Leistungsbezugs aus einer Hand bereits vor dem 1. Januar 2024 zu implementieren. Auch können sie im Rahmen von Modellprojekten früher eingesetzt werden, wie § 107 Absatz 1 SGB VIII-E ausdrücklich beschreibt. Sie sollen einerseits die hilfesuchenden Familien unterstützen sowie andererseits auch die Jugendämter in Fragen der Eingliederungshilfe qualifizieren. Im Kontext der Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe soll auch auf der Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses geprüft werden, ob Verfahrenslotsen auch nach Realisierung der Inklusiven Lösung eine hilfreiche Institution zur Unterstützung der Familien im Hinblick auf weiter bestehende Schnittstellen, zum Beispiel zur Hilfsmittelversorgung oder zu den Hilfen zur Pflege, sein können.

Besonders wichtig scheint dieses Angebot für Leistungsberechtigte, die momentan nicht im Fokus der Eingliederungshilfe stehen und nur mit großem Aufwand die ihnen zustehenden Hilfen beantragen können. Das sind zum Beispiel Pflegeeltern, die ein Kind mit Behinderungen

aufgenommen haben und einen klaren Ansprechpartner brauchen. Aber auch Eltern mit Behinderungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wünschen, können sehr profitieren.

Mit der Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für alle Familien wird auch eine Reform des Leistungserbringungsrechts nötig. Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, anders als in der Eingliederungshilfe, momentan nicht in Rahmenverträgen geregelt, Verträge sind nicht schiedsstellenfähig. Eine entsprechende Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts ist daher angezeigt. Um attraktive Konditionen für Fachkräfte bieten zu können, sind im Rahmen dieser Änderungen auch Tarifschutzklauseln sinnvoll, analog zu entsprechenden Regelungen im Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XI).

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass Jugendämter wie auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie ihrer Verantwortung für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien mit Kreativität und Engagement gerecht werden,
2. die intensive Vorbereitung bzw. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zum KJSG durch die Praktikerinnen und Praktiker sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“, im Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ und darüber hinaus,
3. die engagierte Beteiligung ehemaliger Adressatinnen und Adressaten, besonders über den Careleaver Deutschland e. V., aber auch durch Beteiligung am begleitenden Forschungsprojekt „Hochproblematische Kinderschutzverläufe“,
4. das Engagement für das Forschungsprojekt „Care Leaver Statistics“, mit dem erstmalig in einer Längsschnittstudie Daten gewonnen werden können, die helfen, Gelingensfaktoren für das Aufwachsen in Pflegefamilien oder Wohngruppen bzw. Einrichtungen zu definieren,
5. die wichtigen fachlichen Impulse aus praxis- und beteiligungsorientierten, wissenschaftlich begleiteten und öffentlich geförderten Initiativen wie dem Zukunftsforum „Heimerziehung“ oder dem Dialogforum „Pflegekinderhilfe“.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Abstimmung mit allen Beteiligten folgende z. T. langfristige Weiterentwicklungen des SGB VIII bzw. seiner Umsetzung anzustreben:

1. kontinuierliche Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung von Leitlinien, fachliche Orientierungshilfen und Empfehlungen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung;
2. weitere Verbesserungen des Kinderschutzes u. a. durch erweiterte Kooperationen und durch einen möglichst wirksamen und gleichzeitig unbürokratischen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen;
3. Unterstützung bei der Entwicklung länderübergreifender Empfehlungen für die Anwendung möglichst einheitlicher Kriterien für die Betriebserlaubnispflicht familienähnlicher Betreuungsformen;
4. Ausbau der Frühe Hilfen – auch mit einem Ausbau der finanziellen Unterstützung des Bundes;
5. Ermöglichung von vielfältigen Bildungsabschlüssen für benachteiligte Kinder und Jugendliche;

6. wirksame Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit von jungen Menschen; auch durch Unterstützung mit Modellprojekten und begleitenden Studien;
7. Weiterentwicklung von Ombudsstellen und ihrer Aufgabenprofile;
8. Verbesserung der Hilfen für die Bewältigung der Übergänge zwischen den verschiedenen Leistungssystemen – dazu zählen auch Regelungen in Schulgesetzen und Kommunalverfassungen;
9. Verbesserung der Inklusion: Notwendig sind bessere, passgenaue, ineinandergreifende Hilfen und weniger Bürokratie. Die Regelungen im SGB VIII sollen an das Bundesteilhabegesetz (BTHG) anknüpfen. Dabei sollen speziell an die Lebensphasen Kindheit und Jugend zugeschnittene Hilfen ermöglicht werden;
10. die Bedürfnisse von Pflegefamilien, in denen Pflegekinder mit Behinderungen aufwachsen, besonders in den Blick nehmen;
11. eingehende Prüfung, ob der Verfahrenslotse über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden sollte; ggf. mit spezifischem Aufgabenbereich;
12. Ermöglichung der zeitnahen Einführung des Verfahrenslotsen, auch im Rahmen von Modellprojekten;
13. Beförderung der angemessenen Ausstattung der Jugendämter, der Qualifizierung von Fachkräften und der Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Anerkennung der finanzverfassungsrechtlichen Verantwortungen;
14. Gewährleistung von guten Arbeitsbedingungen für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, u. a. durch eine faire tarifliche Bezahlung und Tarifschutz bei Verträgen mit Leistungserbringern;
15. Ermöglichung von Modellprojekten zur Inklusion in der Praxis im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zur Umsetzung der inklusiven Lösung;
16. Evaluation der Hilfen für Kinder in Notsituationen. Gegenstand der Umsetzungsbegleitung soll die Ausgestaltung der abzuschließenden Vereinbarungen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII und der Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger Hilfen nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 SGB VIII unter der Voraussetzung der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 SGB VIII sein.